

Antrag

der Abgeordneten Dr. Lukrezia Jochimsen, Dr. Petra Sitte, Jan Korte, Agnes Alpers, Herbert Behrens, Dr. Rosemarie Hein, Ulla Jelpke, Caren Lay, Kathrin Senger-Schäfer, Raju Sharma, Frank Tempel, Halina Wawzyniak und der Fraktion DIE LINKE.

Rechtliche und finanzielle Voraussetzungen für die Zahlung einer Ausstellungsvergütung für bildende Künstlerinnen und Künstler schaffen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Schaffen von Künstlerinnen und Künstlern aller Sparten ist unverzichtbar für eine lebendige Demokratie. Aufgabe von Politik ist es, günstige Rahmenbedingungen für ihr Wirken zu ermöglichen. Diese Rahmenbedingungen zu verbessern ist nach wie vor Anliegen des Deutschen Bundestages. Angesichts der schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Lage von Künstlerinnen und Künstlern, von der insbesondere bildende Künstlerinnen und Künstler betroffen sind, besteht dringender Handlungsbedarf – so das Ergebnis des Abschlussberichts der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ und aktueller Studien zu diesem Thema.

Bildende Künstlerinnen und Künstler erhalten im Unterschied zu den Künstlerinnen und Künstlern aller anderen Sparten, bei denen das Urheberrecht eine Vergütung für jede öffentliche Nutzung und Verwertung ihrer Werke vorsieht, üblicherweise keine Vergütung für die öffentliche Ausstellung ihrer Werke. Bildende Künstlerinnen und Künstler beziehen ihre Einnahmen daher allein aus dem Verkauf der Werke bzw. der Nutzung von Abbildungen dieser Werke. Im Urheberrecht ist derzeit kein Rechtsanspruch auf eine Ausstellungsvergütung verankert. Diese Ungleichbehandlung ist einer der Gründe für das vergleichsweise geringe Einkommen und die prekäre wirtschaftliche und soziale Lage dieser Künstlergruppe. Der Gesetzgeber ist hier gefordert.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die rechtlichen Voraussetzungen für die Zahlung einer Ausstellungsvergütung für bildende Künstlerinnen und Künstler zu schaffen. Dieser Anspruch sollte im Urheberrecht verankert werden mit dem Ziel, den bildenden Künstlerinnen und Künstlern einen rechtsverbindlichen und zugleich unverzichtbaren Anspruch auf eine angemessene Vergütung für die Verwertung ihrer Werke im Rahmen von öffentlichen Ausstellungen zu sichern. Die Art der Regelung sollte gewährleisten, dass diese Vergütung den Künstlerinnen und Künstlern zugutekommt und nicht anderen Rechteinhabern. Sie sollte zugleich berücksichtigen, dass Institutionen, die zeitgenössische Kunst ausstellen, namentlich auch kleinere Vereine und Projekte, nicht über Gebühr belastet werden und die Zugänglichkeit zu den Ausstellungen für alle Bürgerinnen

- und Bürger gewährleistet bleibt. Der Kunsthandel sollte davon ausgenommen werden;
2. die konkrete Ausgestaltung der rechtlichen Regelung sowie die Höhe und Kriterien einer Ausstellungsvergütung in einem Gremium mit Vertreterinnen und Vertretern der betroffenen Verbände und Institutionen sowie ausgewählten Künstlerinnen und Künstlern und Rechtsexperten zu beraten;
 3. bis zur Schaffung einer gesetzlichen Lösung eine verpflichtende Ausstellungszahlung an bildende Künstlerinnen und Künstler in die Förderkriterien für die vom Bund geförderten Einrichtungen und Projektträger aufzunehmen und die dafür nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen;
 4. ihren Einfluss geltend zu machen, dass auch die Länder und Kommunen eine verpflichtende Ausstellungszahlung in die Förderkriterien der von ihnen finanzierten Einrichtungen und Projekte sowie in spartenspezifische oder spartenübergreifende Kulturfördergesetze aufnehmen und die entsprechenden finanziellen Mittel dafür einplanen;
 5. durch ein Umsteuern in der Finanzpolitik des Bundes die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Länder und Kommunen ihren Aufgaben zur Daseinsvorsorge auch im kulturellen Bereich wieder nachkommen können.

Berlin, den 18. Januar 2012

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Seit der letzten großen Untersuchung zur sozialen und wirtschaftlichen Lage von Künstlerinnen und Künstlern aus dem Jahre 1972 hat sich die Einkommenssituation von freiberuflich und selbstständig tätigen Künstlerinnen und Künstlern im Durchschnitt nicht verbessert – so lautete das Fazit der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ in ihrem Abschlussbericht (Bundestagsdrucksache 16/7000, S. 297 ff.). In vielen Fällen hat sie sich sogar verschlechtert, ist von unsicheren und schwankenden, insgesamt geringen Einkünften gekennzeichnet. Das betrifft insbesondere bildende Künstlerinnen und Künstler. Die Gruppe der bildenden Künstlerinnen und Künstler verfügt mit 94 Prozent über den höchsten prozentualen Anteil von Selbstständigen (ebenda, S. 240). Der derzeitige durchschnittliche Jahresverdienst von bildenden Künstlerinnen und Künstlern, die in der Künstlersozialkasse versichert sind, beträgt insgesamt 13 185 Euro. Frauen verdienen noch deutlich weniger: 11 103 Euro im Jahr. Sie haben also mehrheitlich ein Einkommen, von dem sie nicht leben können. Die Einkünfte aus dem Verkauf von Werken sind für die Mehrzahl nicht die entscheidende Einkommensquelle. Wie aus einer aktuellen Studie im Auftrag des Bundesverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler hervorgeht, betragen die durchschnittlichen Einkünfte der Befragten aus dem Verkauf von Kunstwerken im Jahre 2010 nur 5 347 Euro mit starken Unterschieden zwischen Künstlerinnen und Künstlern. Der Verkauf von Werken sichert nur ganz wenigen Künstlerinnen und Künstlern ein Auskommen, die anderen sind dringend auf Erlöse aus der Verwertung und öffentlichen Ausstellung ihrer Werke angewiesen, die ihnen aber im Unterschied zu anderen künstlerischen Berufsgruppen derzeit rechtlich nicht zustehen. Deshalb plädieren viele von ihnen für eine Ausstellungsvergütung.

Der Bundesverband bildender Künstlerinnen und Künstler (BBK) und andere Künstlerverbände kämpfen gemeinsam mit der Gewerkschaft ver.di seit nunmehr über 30 Jahren darum, die rechtliche Ungleichbehandlung zu beenden. Eine im Urheberrecht verankerte Ausstellungsvergütung soll diese Lücke schließen. Bislang aber waren ihre Bemühungen nicht von Erfolg gekrönt. Eine der Ursachen dafür war, dass die Verbände und die Gewerkschaft auch selbst uneins über die konkrete Ausgestaltung dieser Regelung waren. Dies ist nun anders. Sie haben sich auf einen gemeinschaftlichen Vorschlag geeinigt, mit dem sie sich zuletzt im Januar 2010 an die Vertreterinnen und Vertreter aller Parteien im Deutschen Bundestag gewandt haben. Sie sprechen sich für eine Lösung im Urheberrecht aus, die die Benachteiligung bildender Künstlerinnen und Künstler beendet und ihnen eine angemessene Vergütung sichert, die andererseits aber auch berücksichtigt, dass Institutionen, die zeitgenössische Kunst ausstellen, nicht über Gebühr belastet werden. Der Kunsthandel soll grundsätzlich davon ausgenommen werden. Auf den Internetseiten des BBK sind die grundlegenden Forderungen und eine Chronologie der Initiativen für deren Umsetzung zu finden.

Die Fraktion DIE LINKE. hat diese Forderung immer unterstützt, auch im Rahmen der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“, die sich in ihrem Schlussbericht nach Abwägung des Für und Wider leider mehrheitlich gegen eine Handlungsempfehlung zu diesem Thema entschied (Bundestagsdrucksache 16/7000, S. 263 ff.). Die Fraktionen DIE LINKE. und SPD haben dazu jeweils Sondervoten eingebracht und die rechtliche Verankerung einer Ausstellungsvergütung im Urheberrecht empfohlen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat nun einen Antrag für eine Ausstellungszahlung an bildende Künstlerinnen und Künstler sowie Fotografinnen und Fotografen bei durch den Bund geförderten Ausstellungen eingebracht (Bundestagsdrucksache 17/6346). Der Bund soll eine verpflichtende Ausstellungszahlung an diese Künstlergruppen in die Förderkriterien für die aus dem Einzelplan 04 finanzierten oder bezuschussten Institutionen oder Projektträger aufnehmen. Diese Forderung ist zu unterstützen, greift aber zu kurz. Zum einen ist darauf hinzuweisen, dass von dieser Regelung nur jene 59 der insgesamt ca. 6 000 Museen und Ausstellungshäuser in Deutschland erfasst wären, die sich in Trägerschaft des Bundes befinden. Zum zweiten sind die finanziellen Voraussetzungen nicht mit bedacht und nicht geregelt. Die Zuschüsse an die vom Bund geförderten Einrichtungen müssen dem durch die Festlegung einer Ausstellungszahlung verursachten finanziellen Mehrbedarf dann auch angepasst werden.

Eine Ausstellungszahlung bei durch den Bund geförderten Einrichtungen wäre dennoch ein erster wichtiger Schritt, um zu einer allgemeinen Ausstellungsvergütung zu gelangen und könnte Beispielwirkung auch auf Länder und Kommunen haben. Da die Kulturhoheit bei den Ländern liegt, kann der Bund solche Regelungen in der Kulturförderung nicht vorschreiben, kann aber seinen Einfluss geltend machen, dies zu tun. Gebraucht wird aber eine generelle Lösung, die nur durch eine rechtliche Verankerung gegeben wäre. Das Urheberrecht liegt in Bundeskompetenz und bietet daher die Möglichkeit zum Eingreifen. Und es besteht eine eindeutige Lücke im derzeitigen Urheberrecht, die es entsprechend des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Gleichbehandlung zu schließen gilt.

Das derzeitige Urheberrecht kommt seiner Aufgabe, die Urheber zu schützen und zu stärken derzeit höchst unzureichend nach. Deshalb ist eine grundlegende Reform des Urheberrechts nötig, die die Urheber vor allem in ihren Rechten gegenüber den Verwertern ihrer Leistungen stärkt. Neben Verbesserungen im Urhebervertragsrecht könnte eine Ausstellungsvergütung wirksam zur Stärkung der Rechte von bildenden Künstlerinnen und Künstlern beitragen.

Es geht um eine Lösung, die zu einen die Benachteiligung bildender Künstlerinnen und Künstler im geltenden Recht beendet und sichert, dass die Vergütung auch wirklich den Urheberinnen und Urhebern zugutekommt. Der Vergütungsanspruch sollte deshalb unverzichtbar sein, im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten und nur durch diese geltend gemacht werden können. Zum zweiten sollten Institutionen, die zeitgenössische Kunst ausstellen, namentlich auch kleinere Vereine und Projekte, nicht über Gebühr belastet werden, hier sind Ausnahmeregelungen sinnvoll. Der Kunsthandel sollte davon gänzlich ausgenommen werden. Die Neuregelung sollte auch sicherstellen, dass Ausstellungen der Werke durch deren Eigentümer weiterhin möglich sind. Und die Möglichkeit zur Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger sollten ebenfalls erhalten bleiben. Eine Erhöhung der Eintrittspreise von Museen und Ausstellungen ist im Interesse der Zugänglichkeit für alle Bürgerinnen und Bürger abzulehnen. Bei entsprechender finanzieller Ausstattung der Einrichtungen und Projekte muss die Ausstellungsvergütung keineswegs zwangsläufig zu einer Erhöhung der Preise für die Besucherinnen und Besucher führen. Dafür müssen vor allem auf Bundesebene die entsprechenden finanziellen Voraussetzungen durch ein Umsteuern der Finanzpolitik gegenüber den Ländern und Kommunen geschaffen werden. Sie müssen wieder in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben zur Daseinsvorsorge und Kulturförderung erfüllen zu können.

Die konkrete Ausgestaltung der rechtlichen Regelung sowie die Höhe und Kriterien einer Ausstellungsvergütung sollten in einem Gremium mit Betroffenen und Rechtsexperten beraten werden. Für die Neuregelung sind im Laufe der Jahre verschiedene Vorschläge von Verbänden und Urheberrechtsexperten in die Debatte eingebracht worden – eine Übersicht findet sich auf den Seiten des BBK. Diese Vorschläge sollten vorurteilsfrei geprüft werden, inwieweit sie den oben genannten Anforderungen entsprechen.